

RS Vwgh 1998/6/24 97/12/0421

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §137 Abs1 idF 1994/550;

BDG 1979 §143 Abs1 idF 1994/550;

DVG 1984 §8 Abs1;

Rechtssatz

Ist ein unmittelbarer Vergleich der Arbeitsplätze mangels Gleichartigkeit der Aufgaben bzw Tätigkeiten gar nicht oder nur teilweise möglich, so muß das für die Einstufung in die jeweilige Funktionsgruppe hinsichtlich der gesetzlichen Kriterien maßgebende Wesen der Richtverwendungen genauso wie das Maß bzw die Gewichtung der vorgenommenen Bewertung nach den gesetzlichen Kriterien herausgearbeitet werden (hier: Arbeitsplatzbewertung eines Leiters des Verkehrsamtes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120421.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at